

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 13/14 B

L 13 AL 2314/13 WA (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 2930/04 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsan-
walt P. , R. , zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Januar
2014 - L 13 AL 2314/13 WA - wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Ursprünglich begehrte der Kläger Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1.7. bis 2.8.2004. Die beklagte Bundesagentur für Arbeit gewährte ihm keine Leistung, weil ein Schreiben an den Kläger durch die Deutsche Post AG im Wege der Anschriftenberichtigung mit dem Vermerk zurückgelangte, der Empfänger sei in die G. , O. , verzogen. Der Kläger teilte hierauf telefonisch mit, dass er einen Postnachsendeantrag nach O. gestellt habe. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde wegen dieser Entscheidung blieben erfolglos. Auch ein Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), den die Beklagte ablehnte, blieb auf Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde hin ohne Erfolg.
- 2 Der Kläger begehrt nun die Wiederaufnahme der in den Jahren 2007 bis 2009 vor dem Landes-sozialgericht (LSG) Baden-Württemberg geführten Berufungsverfahren. Er hat das Formular des damaligen Postnachsendeanspruchs als neues Beweismittel vorgelegt. Das LSG hat die Wiederaufnahmeklage als unzulässig verworfen. Der Kläger habe die Klage nicht innerhalb der Frist nach § 586 Zivilprozessordnung (ZPO) erhoben. Er habe sein Wiederaufnahmebegehren auf den Postnachsendeantrag vom 19.6.2004 gestützt. Diese Urkunde habe ihm aber schon am 14.2.2013 zur Verfügung gestanden, weil er sie in einem anderen Verfahren vorgelegt habe. Die am 23.5.2013 erhobene Wiederaufnahmeklage sei daher nicht fristgerecht eingelegt worden. Der Kläger erhebt sinngemäß Beschwerde gegen diese Entscheidung und beantragt, die Revision zuzulassen, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt P. , R. , beizuordnen und die vollständige Akte beim LSG anzufordern.
- 3 2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt P. ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Abs 1 S 1 ZPO). Soweit der Kläger mit der Antragsschrift die Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 2 und 3 SGG geltend macht, ist ein Zulassungsgrund der Divergenz oder des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht in einer Weise dargelegt, dass die Beschwerde bei summarischer Prüfung Erfolg haben könnte. Aufgrund der Durchsicht der beigezogenen Akten des LSG ergibt sich weder eine Divergenz noch ein Verfahrensmangel. Da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, ist auch der Antrag auf Beordnung von Rechtsanwalt P. abzulehnen (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 4 3. Die sinngemäß eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerde ist bereits nicht formgerecht eingelegt, weil sie vom Kläger privatschriftlich und nicht - wie vorgeschrieben - durch einen beim Bundessozialgericht postulationsfähigen Bevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).



- 5 Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 6 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)